

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie zum Hilfsprogramm

„KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“

Inhaltsverzeichnis

1. RECHTSGRUNDLAGEN, ZIEL DER HÄRTEFALLHILFE.....	3
1.1. RECHTSGRUNDLAGEN	3
1.2. ZIEL DER HÄRTEFALLHILFE.....	4
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	5
2.1. ANTRAGSBERECHTIGTE	5
2.2. NICHT ANTRAGSBERECHTIGTE	5
3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER „KMU ENERGIEHÄRTEFALLHILFE BERLIN“	7
4. ART, BERECHNUNG, HÖHE UND AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER „KMU ENERGIEHÄRTEFALLHILFE BERLIN“	8
4.1. ART DER BILLIGKEITSLEISTUNG	8
4.2. BERECHNUNG DER BILLIGKEITSLEISTUNG	8
4.3. HÖHE DER BILLIGKEITSLEISTUNG	8
5. BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	9
5.1. IDENTIFIKATION	9
5.2. WEITERE NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG / NACHWEISE	10
5.3. AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN	11
6. BEWILLIGUNGSSTELLE UND VERFAHREN.....	11
6.1. BEWILLIGUNGSSTELLE	11
6.2. VERFAHREN	12
6.3. RECHTE UND PFLICHTEN, AKTEURE.....	12
7. GELTUNGSDAUER.....	14

1. Rechtsgrundlagen, Ziel der Härtefallhilfe

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Investitionsbank Berlin (IBB) gewährt im Auftrag des Landes Berlin nach Maßgabe des § 53 LHO Berlin¹ und dieser Richtlinie Finanzhilfen (sog. Billigkeitsleistungen) im Rahmen des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“, für

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU²),
- gemeinnützige Unternehmen sowie Vereine die unternehmerisch tätig sind,
- Sozialunternehmen³ die markt tätig sind und nicht überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden,
- Soloselbständige und Freiberufler*innen

- im folgenden „Berliner KMU und Selbständige“ genannt -

mit einem Unternehmenssitz (Betriebsstätte) oder selbst genutzten Gewerberäumen in Berlin, die Strom, Gas, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle oder Flüssiggas im Jahr 2022 eingesetzt und im Geschäftsjahr 2022 einen negativen Cash-Flow⁴ aufgrund der Steigerung der Energieausgaben infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine hatten.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung im Rahmen des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Bund und dem Land Berlin.

Denn Billigkeitsleistungen sind freiwillige Leistungen des Staates, auf die kein Rechtsanspruch besteht, die aber nach pflichtgemäßer Ermessensausübung aus Gründen

¹ Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1482).

² Für die Unternehmensdefinition („**KMU-Eigenschaft**“) ist Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) und das daraus abgeleitete KMU-Prüfschema maßgeblich.

³ Unter markt tätigen Sozialunternehmen sind marktwirtschaftlich handelnde Unternehmen gemäß Ziffer 1, Absatz 5 der Mitteilung der Europäischen Kommission [KOM(2011) 682 endgültig] gemeint.

⁴ Der **Cash-Flow** im Sinne dieser Richtlinie ist definiert als: Jahresergebnis 2022 vor gewinnabhängigen Steuern, bereinigt um ggf. enthaltene nicht zahlungswirksame Positionen (Abschreibungen, Rückstellungen und aktivierte Eigenleistungen).

der staatlichen Fürsorge gewährt werden dürfen. Verfassungsrechtlicher Hintergrund und Auslegungsmaßstab der Regelung ist das Sozialstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG⁵.

Billigkeitsmaßnahmen dienen in diesem Kontext dem Ausgleich von unbilligen Härten wie wirtschaftlichen Notlagen, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist.

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ hat subsidiären (nachrangigen) Charakter gegenüber allen anderen Hilfsprogrammen, wie z.B. das Energiekostendämpfungsprogramm des Bundes. Somit sind andere Hilfsprogramme vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung der Billigkeitsleistungen „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ erfolgt auf der Grundlage zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 23. November 2022 (BAz AT 06.12.2022 B 1).

Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf von Bescheiden sowie die Rückerstattung der Billigkeitsleistung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz⁶ (vgl. §§ 43 ff., 48, 49 und 49a VwVfG).

1.2. Ziel der Härtefallhilfe

Ziel des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist die Entlastung von Berliner KMU und Selbständigen, die die Energieträger:

- Strom,
- Fernwärme,
- Öl,
- Pellets,
- Kohle,
- Gas,
- Flüssiggas

⁵ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist.

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

genutzt und im Ergebnis der russischen Invasion der Ukraine und der daraufhin deutlich gestiegenen Energiepreise im gesamten Kalenderjahr 2022 besonders hohe Energieausgaben hatten, die die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage gefährdet haben.

Das Hilfsprogramm soll damit als Teil des Berliner Entlastungspakets in Ergänzung der vom Bund aufgelegten und geplanten Energiehilfsprogramme die unvorhergesehene und unverschuldete Belastung der Berliner KMU und Selbständigen durch stark erhöhte Ausgaben der o.g. Energieträger verringern.

2. Antragsberechtigung

2.1. Antragsberechtigte

Für die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ sind

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- gemeinnützige Unternehmen sowie Vereine die unternehmerisch tätig sind,
- Sozialunternehmen die markt tätig sind und nicht überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert werden,
- Soloselbständige und Freiberufler*innen

mit einem Unternehmenssitz (Betriebsstätte) oder selbst genutzten Gewerberäumen in Berlin antragsberechtigt, wenn sie mindestens seit dem 01.01.2021 bestehen. Keine Antragsberechtigung besteht für ein häusliches Arbeitszimmer.

Bei Unternehmen, die Betriebsstätten außerhalb von Berlin führen und / oder verbundene Unternehmen, kann eine Unterstützung nur für die Energieausgaben erfolgen, die für die Berliner Betriebsstätten bzw. Gewerberäume angefallen sind.

2.2. Nicht Antragsberechtigte

Die „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ist als Billigkeitsleistung subsidiär in Anspruch zu nehmen.

Weiterhin nicht antragsberechtigt sind Berliner KMU und Selbständige

- die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,
- die nach dem 01.01.2021 gegründet worden sind,
- die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben,

- über deren Vermögen ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt worden ist oder den Status „Unternehmen in Schwierigkeiten⁷“ bereits vor der Energiekrise hatten. Dasselbe gilt für Unternehmen und Selbständige soweit diese eine eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft nach § 802c ZPO⁸ oder § 284 AO⁹ abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die einer rechtskräftigen Rückforderung des Landes Berlin aufgrund einer rechtswidrig erhaltenen Coronahilfe nicht nachgekommen sind und auch keine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Land Berlin geschlossen haben,
- die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wegen Betruges, Sozialleistungs- oder Subventionsbetruges, insbesondere in Zusammenhang mit der Coronapandemie, sind,
- Unternehmen, die Sanktionen der Europäischen Kommission oder der Bundesrepublik Deutschland unterliegen bzw. in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die Sanktionen erlassen wurden,
- Öffentliche Unternehmen. Als öffentliche Unternehmen gelten Unternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder Stimmrechte) des Landes, des Bundes, einer Kommune, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eines anderen öffentlichen Unternehmens befinden,
- Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 des EnWG¹⁰,
- Kredit- und Finanzinstitute nach § 1 des KWG¹¹.

⁷ Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 lit. c AGVO.

⁸ Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

⁹ Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist.

¹⁰ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist.

¹¹ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist.

3. Voraussetzungen für die Beantragung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“

Mit der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wird ausschließlich eine unvorhergesehene und unverschuldete wirtschaftliche Notlage (unbillige Härte / Billigkeitsgrund) in Form von stark erhöhten Energiekosten durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 ausgeglichen.

Dabei müssen antragsberechtigte Berliner **KMU, Sozialunternehmen und Vereine** folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Ausgaben für Energie¹² im gesamten Unternehmen / Verein in Höhe von mindestens 3 % - gemessen am Umsatz des Jahres 2021,
2. Eine Erhöhung der Ausgaben für Energie der o.g. Energieträger in den Berliner Betriebsstätten / Standorten im gesamten Jahr 2022 im Vergleich zum gesamten Jahr 2021 mindestens um den Faktor 1,5,
3. Einen negativen Cash-Flow **aufgrund** von gestiegenen Ausgaben für Energie als Nachweis der besonderen wirtschaftlichen Härte,
4. Nachweis, dass trotz der Beantragung von Zuschüssen aus anderen Programmen für Energiehilfen (z.B. Energiekostendämpfungsprogramm) ein negativer Cash-Flow verbleibt.

Dabei müssen antragsberechtigte Berliner **Soloselbständige und Freiberufler*innen** folgende Voraussetzungen nachweisen:

1. Ausgaben für Energie¹³ für selbst genutzte Gewerberäume in Höhe von mindestens 3 % - gemessen am Umsatz des Jahres 2021,
2. Eine Erhöhung der Ausgaben für Energie der o.g. Energieträger im gesamten Jahr 2022 im Vergleich zum gesamten Jahr 2021 mindestens um den Faktor 1,5,
3. Einen negativen Cash-Flow **aufgrund** von gestiegenen Ausgaben für Energie als Nachweis der besonderen wirtschaftlichen Härte,
4. Nachweis, dass trotz der Beantragung von Zuschüssen aus anderen Energiehilfen (z.B. Heizkostenhilfe Berlin) ein negativer Cash-Flow verbleibt.

¹² bezogen auf Strom, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle, Gas oder Flüssiggas im Jahr 2021.

¹³ bezogen auf Strom, Fernwärme, Öl, Pellets, Kohle, Gas oder Flüssiggas im Jahr 2021.

4. Art, Berechnung, Höhe und Auszahlungsbedingungen der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“

4.1. Art der Billigkeitsleistung

Die Billigkeitsleistung im Rahmen des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ wird als

einmaliger, nicht rückzahlbarer anteiliger Zuschuss

gewährt und kann zwischen dem 15.05.2023 und dem 31.10.2023 beantragt werden.

Der Zeitraum für den die Hilfe gewährt wird, umfasst den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Die Berechnung erfolgt anhand der Energieausgaben im Zeitraum vom 01.01.2022 - 31.12.2022 im Vergleich zu den Energieausgaben im Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2021.

4.2. Berechnung der Billigkeitsleistung

Bezuschusst werden 90 % der jeweiligen geleisteten kumulierten Ausgaben für Energie im Jahr 2022 in den Betriebsstätten eines Unternehmens bzw. Gewerberäumen die in Berlin liegen, welche über die um den Faktor 1,5 gestiegenen Ausgaben für Energie im Vergleich zum Jahr 2021 liegen, sofern der Betrag höher als 3.000 € beträgt. Es werden die Bruttopreise herangezogen, bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung die Nettopreise, da das Umsatzsteuergesetz einen Abzug der Vorsteuer ermöglicht.

4.3. Höhe der Billigkeitsleistung

Die Höhe der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ entspricht maximal der Höhe des negativen Cash-Flows und beträgt pro Antragsberechtigten (siehe 2.1) bis zu max. 300.000 €.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

5.1. Identifikation

Die Bewilligung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ setzt eine zweifelsfreie Identifikation der Antragstellenden voraus.

Die Identifikation der antragstellenden **Selbständigen bzw. Freiberuflern** erfolgt mittels eines technisch gestützten Identifikationsverfahrens, für das eine stabile Internetverbindung sowie

- ein gültiges Ausweisdokument wie ein deutscher Personalausweis oder Reisepass,
- der Vor- und Nachname des/der Geschäftsführenden, Geburtsdatum und die vollständige Adresse des Geschäftssitzes und der Arbeitsstätte,
- Mietverträge für alle Gewerberäume, für die die Hilfe beantragt wird,
- eine Steuernummer über die die gewerblichen Tätigkeiten versteuert wurde und

benötigt werden.

Für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)** ist zur Identifikation erforderlich:

- Name und vollständige Adresse des Unternehmens sowie Vor- und Nachname des Gewerbetreibenden und / oder der vertretungsberechtigten Person inkl. Geburtsdatum,
- Steuernummer des Unternehmens,
- Alle Grundbuchauszüge oder Mietverträge für die Unternehmensteile, für die die Hilfe beantragt wird,
- Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden),
- GbR die eine Mitgliedsnummer der IHK Berlin oder eine Betriebsnummer der Handwerkskammer Berlin besitzen, müssen diese zwingend im Antragsformular angeben,
- Vorsteuerabzugsberechtigungs nachweis (sofern vorhanden),
- das zuständige Finanzamt,
- Gewerbeanmeldung,
- ein aktueller Transparenzregisterauszug gemäß §§ 18 ff. GWG (sofern eine Eintragungspflicht besteht).

Für **juristische Personen** ist zur Identifikation

- Vollständiger Vor- und Nachname sowie vollständige Adresse des Unternehmens, des Gewerbetreibenden (Geschäftsführung) und / oder der vertretungsberechtigten Person inkl. Geburtsdatum,
- Steuernummer des Unternehmens, Umsatzsteuer-ID,
- Alle Grundbuchauszüge oder Mietverträge für die Unternehmensteile, für die die Hilfe beantragt wird,
- Handelsregister-Nummer (inkl. Registergericht),
- Unternehmen, die eine Mitgliedsnummer der IHK Berlin oder eine Betriebsnummer der Handwerkskammer Berlin besitzen, müssen diese zwingend im Antragsformular angeben,
- Vorsteuerabzugsberechtigungs nachweis (sofern vorhanden),
- das zuständige Finanzamt,
- ein aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung sowie
- ein aktueller Transparenzregisterauszug gemäß §§ 18 ff. GWG¹⁴

vorzulegen.

5.2. Weitere notwendige Unterlagen für die Antragstellung / Nachweise

Für einen vollständigen elektronischen Antrag auf die Bewilligung von Leistungen im Rahmen des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ sind die weiteren, folgenden Unterlagen und Angaben durch die Antragstellenden elektronisch (Datei-Upload) zur Verfügung zu stellen:

- a) Nachweis der Energieintensität anhand geeigneter Unterlagen,
- b) schriftliche Rechnung(en) über die Energieausgaben aus den Jahren 2021 und 2022, sowie die jeweiligen Kontoauszüge bzw. Überweisungsbelege für die Bezahlung der Energielieferungen,
- c) Höhe der bereits in Anspruch genommenen Förderungen aus anderen Energieentlastungsprogrammen sowie Nennung dieser Programme,
- d) Jahresabschlüsse bzw. vorläufige Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 oder Betriebswirtschaftlicher Auswertungen der Jahre 2021 und 2022, ggf. Nachweise der vorläufigen Gewinnermittlung,
- e) Verbrauchsmenge pro Energieträger.

Anstelle einer Belegübersendung können die Angaben bei den Punkten 5.2. a) - c) auch durch eine formale Bestätigung durch eine*n Steuerberater*in erbracht werden.

¹⁴ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist.

Darüber hinaus müssen im Antragsformular die ersten drei Stellen des Branchencodes (WZ 2008) angegeben werden.

Sollten bei der Prüfung weitere Unterlagen einzureichen sein, dann werden diese separat angefordert.

5.3. Auszahlungsbedingungen

Nicht zuschussfähig sind Barzahlungen sowie handschriftliche Rechnungen und Lieferbelege.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet bei der Geltendmachung von mehreren Rechnungen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuschussfähigkeit und Bezuschussung jeder einzelnen Rechnung.

Die jeweils zuständige Finanzbehörde wird gemäß § 2 MV i.V.m. § 93a AO von der Bewilligungsstelle über die Höhe der Zahlung informiert.

Die Gewährung der Billigkeitsleistung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann die Antragsfrist auch bereits früher beendet bzw. könnten ggf. die bereits gestellten Anträge nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden.

Vorliegende Anträge werden dabei nach dem Eingangszeitpunkt bearbeitet und ausgezahlt.

6. Bewilligungsstelle und Verfahren

6.1. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die

Investitionsbank Berlin
Bundesallee 210
10719 Berlin

6.2. Verfahren

Die Beantragung und Bewilligung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ erfolgt ausschließlich im elektronischen Onlineantragsverfahren auf der Webseite www.ibb.de/kmu-energiehilfe nach dem folgenden Verfahren:

Die Antragstellung erfolgt im Windhundverfahren. Das bedeutet, dass alle eingehenden Anträge chronologisch nach dem Datum des Antragseingangs bis zum vollständigen Programmittelverzehr bearbeitet werden. Eine Bewilligung kann nur bei ausreichend vorhandenen Haushaltsmitteln erfolgen. Antragstellende verpflichten sich fehlende Angaben zeitnah zu vervollständigen, andernfalls kann der Antrag zurückgewiesen werden.

Die Beantragung und Bewilligung der „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ erfolgt in den folgenden fünf Schritten:

1. Von den Antragstellenden sind im elektronischen Antrag alle nach Ziffer 5 dieser Richtlinie erforderlichen Angaben zur Identifizierung und Authentifizierung ihrer (juristischen) Person auf der Webseite www.ibb.de/kmu-energiehilfe anzugeben. Nach Absendung erhalten alle Antragstellenden eine Bestätigungsmail zum Antragseingang.
2. Nach einem technischen Abgleich der Daten erfolgt mittels E-Mail eine Einladung zur Durchführung des Web-/Auto-Identverfahrens, für das ein gültiges Ausweisdokument und eine stabile Internetverbindung benötigt werden.
3. Nach erfolgreicher Identifikation erfolgt eine Aufforderung per Email zur elektronischen Übermittlung der notwendigen Belegunterlagen, gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie (Datei-Upload) auf die dafür zur Verfügung gestellte Website der IBB, der IHK Berlin oder der Handwerkskammer Berlin.
4. Die Bewilligungsbehörde und / oder die Kammern prüfen anschließend alle Antragsdaten und Unterlagen.
5. Nach erfolgter Prüfung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Antrag entschieden. Dies kann zu einer Vollbewilligung, Teilbewilligung oder Ablehnung des Antrages führen. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6.3. Rechte und Pflichten, Akteure

Die Antragstellenden verpflichten sich, die erhaltene Billigkeitsleistung ausschließlich zur Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung des Unternehmens, Gewerbes oder freiberuflichen Tätigkeit einzusetzen.

Für das Jahr 2022 rückwirkende Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und / oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen für Energiekosten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Kombination mit diesen ist bis zum Höchstbetrag nach § 1 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 zulässig. Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit diese Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

Die Antragstellenden haben der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Billigkeitsleistung haben können. Dazu gehören u.a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes.

Für die Begünstigten im Rahmen des Hilfsprogrammes „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ ergeben sich sämtliche unmittelbaren Rechte und Pflichten des Leistungsverhältnisses aus dem von der Bewilligungsbehörde zu erlassenden Bewilligungsbescheid und den zum Bestandteil des Bescheides gemachten Nebenbestimmungen.

Die Antragstellenden verpflichten sich im Rahmen der Antragstellung einer etwaigen Überprüfung durch den Rechnungshof von Berlin, den Bundesrechnungshof, den Einrichtungen des Landes Berlin und des Bundes, das zuständige Finanzamt, der Industrie und Handelskammer zu Berlin, der Handwerkskammer Berlin und die Europäische Kommission zuzustimmen.

Die IBB ist durch das Land Berlin mit der Umsetzung des Hilfsprogramms „KMU Energiehärtefallhilfe Berlin“ gemäß § 5 Abs. 4, 5 IBBG¹⁵ beauftragt und zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Programmumsetzung, insbesondere dem Erlass der entsprechenden Verwaltungsakte, berechtigt.

Die IBB ist als Bewilligungsbehörde grundsätzlich Ansprechpartnerin für alle Antragstellenden. Im Rahmen der Antragsprüfung unterstützen die Industrie und Handelskammer zu Berlin sowie die Handwerkskammer Berlin bei der Prüfung und stehen für diesen Prozess ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D übt die Fach- und Rechtsaufsicht sowie die Funktion der Widerspruchsbehörde aus. Sie entscheidet zudem über unklare Einzelfälle im Rahmen einer Härtefallkommission.

¹⁵ Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Berlin als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBBG) vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 624, 626).

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2024 befristet.

Berlin, den . April 2023

Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Stephan Schwarz
Senator